



## Handlungsempfehlung bei Einreise aus einem Risikogebiet

(entsprechende Aufzählung der Gebiete auf der Seite des RKI,  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))

### 1. Verpflichtung der Ein- und Rückreisenden zur Einreiseanmeldung

#### Grundsatz

#### digitale Einreiseanmeldung unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de):

1. Anmeldung vor der Einreise
2. Ein- und Rückreisende erhalten eine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung
3. Ein- und Rückreisende sind dazu verpflichtet, diese Bestätigung während der Einreise mit sich zu führen
4. Ausnahmen u.a. möglich bei Durchreise, Grenzpendlern sowie Kurzeitaufenthalten zum Familienbesuch. Im Zweifel ist bei der Ortspolizeibehörde nachzufragen.

#### Ausnahme

#### Einreiseanmeldung in Papierform:

1. nur zulässig, wenn digitale Einreiseanmeldung nicht möglich
2. Abgabe an den Beförderer bzw. an die Grenzbehörden bzw. Mitführung bei Einreise

Falls die digitale Einreiseanmeldung nicht möglich war und ein Ersatzmitteilungsformular nicht beschafft werden kann: telefonische Mitteilung der Einreise an das Ordnungsamt

### 2. Verpflichtung (ab 6. Lebensjahr) zur Übermittlung eines negativen Testnachweises, Genesenennachweises oder Impfnachweises bis max. 48h nach Einreise

- Schnelltest (kein Selbsttest) ausreichend, Schnelltest darf max. 48h vor Einreise erfolgt sein, PCR- Abstrich max. 72 h vor Einreise
- Ausnahmen u.a. möglich bei Grenzpendlern, Grenzgängern sowie Kurzeitaufenthalten zum Familienbesuch. Im Zweifel ist bei der Ortspolizeibehörde nachzufragen.
- Sofern die Einreise auf dem Luftweg erfolgt, müssen die Nachweise bei Einreise vorliegen und unverzüglich übermittelt werden

### 3. Grundsätzlich 10 Tage (häusliche) Absonderung

#### Aufhebung bzw. Ausnahmen der Absonderungspflicht möglich, wenn

1. Einreisender vollständig seit mind. 14 Tagen geimpft oder unter bestimmten Voraussetzungen an einer COVID-Erkrankung genesen ist
  2. Negativer Testnachweis vorliegt (Testnachweis muss bestimmten Kriterien entsprechen)
  3. Einreisender Grenzgänger oder Grenzpendler ist
  4. Einreise erfolgt zum Zwecke
    - a. eines Kurzeitaufenthalts in Grenzregion
    - b. eines Familienbesuchs (unter 72 h)
    - c. der Berufsausübung (unter bestimmten Voraussetzungen)
    - d. der Durchreise/ durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist wurde ohne Zwischenaufenthalt
- Weitere Ausnahmen können aufgrund der Vielzahl nicht vollständig dargestellt werden und müssen im Zweifel bei der Ortspolizeibehörde erfragt werden.
  - Die Nachweise bzgl. einer eventuellen Aufhebung der Absonderungspflicht müssen unverzüglich ebenfalls über die Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde übermittelt werden.

### 4. Automatisches Ende der Quarantäne

- Treten jedoch innerhalb des maßgeblichen Absonderungszeitraumes typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (z.B. Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) auf, haben Ein- und Rückreisende zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.